

# **Kirchliches Arbeitsgericht**

## **für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier in Mainz**

Az.: **KAG Mainz M 18/08 Tr**

### **Beschluss**

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV

Klägerin,

2. Bistum

Beklagter,

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz durch seinen Vorsitzenden  
R. am 2.8.2008 beschlossen:

Es wird festgestellt, dass die Bevollmächtigung der Rechtsanwälte S. aus T. zur Wahrung der Rechte der beklagten Mitarbeitervertretung notwendig erscheint.

### **Gründe**

I.

Die am Verfahren beteiligten Parteien streiten in der Sache um die von der klagenden MAV verlangte Aufhebung der Einstellung eines Mitarbeiters ab 1.4.2008, die das beklagte Bistum vor erteilter bzw. ersetzter Zustimmung der MAV zu der Einstellung als vorläufige Regelung vollzogen hat.

Für dieses Verfahren lässt sich die MAV von in T. ansässigen Rechtsanwälten vertreten und hat diesen Prozessvollmacht erteilt.

Die MAV bringt vor, in der Streitsache selbst gehe es um eine komplexe Rechtsfrage, die sie, die MAV, ohne juristische Unterstützung allein nicht bewältigen könne. Eine eigene juristische Vollzeitkraft sei bei ihr nicht beschäftigt. Die bei der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (DIAG) als Geschäftsführerin beschäftigte halbe Vollzeitkraft mit juristischer Ausbildung sei wegen der Wahrnehmung ihrer anderen Aufgaben zeitlich nicht in der Lage, die Vertretung im vorliegenden Verfahren zu bewältigen. Deshalb habe sie, die MAV, Rechtsanwälte mit ihrer Vertretung beauftragt. Sie beantragt nunmehr, gestützt auf § 24 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Trier, die Feststellung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Bevollmächtigung der von ihr

beauftragten Rechtsanwälte durch Entscheidung des Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts.

Dem tritt das beklagte Bistum nicht weiter entgegen. Gemessen an der Schwierigkeit der Fragestellung und der Komplexität des damit verbundenen Sachverhaltes in der vorliegenden Streitsache sei der klagenden MAV daher auch aus Sicht der Beklagten ein angemessener Kostenersatz für die Beauftragung eines Rechtsbeistandes zu gewähren - zumal erst ab dem 1.5.2008 die Geschäftsführerin der DIAG mit einem höheren Stundenanteil weiterbeschäftigt werde.

Wegen des Vorbringens der Parteien im übrigen und in den Einzelheiten wird auf ihre Schriftsätze und die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

## II.

Dem Antrag der MAV ist stattzugeben.

Gemäß § 24 Abs. 1 (4. Spiegelstrich) MAVO Trier ist festzustellen, dass die Beauftragung der Rechtsanwälte S. als Bevollmächtigte zur Vertretung im vorliegenden Verfahren notwendig erscheint, um die Rechte der MAV zu wahren.

Offensichtlich nimmt die MAV eine ihr zustehende Aufgabe, nämlich die Durchsetzung ihres Beteiligungsrechts bei der hier fraglichen Einstellung, die das beklagte Bistum sofort, gestützt auf § 37 Abs. 5 MAVO Trier, vollzogen hat – nach Ansicht der MAV aber unzulässigerweise. Der zugrundeliegende Sachverhalt ist komplex und bietet Schwierigkeiten in der juristischen Aufarbeitung. Deshalb, wie auch das beklagte Bistum anerkennt, ist die Bevollmächtigung einer juristisch ausgebildeten Fachkraft notwendig zur Wahrung der Rechte der MAV.

Das beklagte Bistum wendet sich auch nicht dagegen, dass ein Rechtsanwalt beauftragt und bevollmächtigt wurde, weil die Erhöhung des Beschäftigungsumfanges der Geschäftsführerin der DIAG zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht erfolgt war, die geeignet sein könnte, deren von der MAV gesehene Arbeitsüberlastung zu beheben.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss ist für den Antragsgegner die sofortige Beschwerde gegeben. Diese ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Kirchlichen Arbeitsgericht in Mainz, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, oder bei dem Kirchlichen Arbeitsgerichtshof, Geschäftsstelle, c/o Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn, einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird.

gez. R.  
Vorsitzender